

Unser Finowkanal e.V.

**Satzung** (Änderung vom 27.03.2019)

des Vereins **Unser Finowkanal e.V.** -  
Verein zur Förderung des Erhalts des industriellen Kulturerbes und der  
nachhaltigen Entwicklung der Finowkanalregion

**§ 1**  
**Name, Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen "Unser Finowkanal e.V. – Verein zur Förderung des Erhalts des industriellen Kulturerbes und der nachhaltigen Entwicklung der Finowkanalregion" (Kurzbezeichnung: Unser Finowkanal e.V.). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Eberswalde, Landkreis Barnim.

**§ 2**  
**Vereinszweck**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere das industrielle Kulturerbe des Finowkanals und der Region am Finowkanal und ihre Bedeutung für die frühe Industrialisierung unseres Landes in ihrer Spezifität zu erhalten und weiter zu entwickeln.

Der Verein betreut und fördert Vorhaben der kulturellen Bildung von Erwachsenen und Jugendlichen, um die Bedeutung der Industriekultur und der Kanalregion auch für nachfolgende Generationen zu erhalten.

Der Verein kooperiert mit anderen nationalen und internationalen Stätten vergleichbarer Bedeutung und Struktur und unternimmt Maßnahmen zur Unterschutzstellung des kulturellen Erbes.

(2) Diese Ziele werden insbesondere verfolgt durch die Förderung von Maßnahmen

a) zum Erhalt des Finowkanals als künstliche Wasserstraße,

b) zur nachhaltigen Entwicklung der Finowkanalregion,

c) zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie des Landkreises Barnim für den Finowkanal und die angrenzenden Gewässer,

d) zur Verbreitung der Bedeutung der Finowkanalregion und der mit ihr im Zusammenhang stehenden Nutzung der Wasser- und Naturräume,

e) der Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen und Regionen im In- und Ausland,

f) der Zusammenarbeit der Anrainerkommunen mit dem Ziel der Entwicklung einer einheitlichen Identität für die gesamte Finowkanalregion.

### **§3 Selbstlosigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke (§ 51 ff.) der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, insbesondere erstrebt er keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

(3) Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Es dürfen auch keine Personen durch Vereinsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Ehrenamtlichen Mitarbeitern dürfen angemessene Aufwandsentschädigungen nach steuerlichen Vorgaben erstattet werden, wenn dem Verein Mittel hierfür zur Verfügung stehen.

### **§4 Geschäftsjahr**

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

### **§5 Mitgliedschaft**

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres und juristisch rechtsfähige Personen werden, die aktiv die Ziele des Vereins unterstützen und die Satzung des Vereins anerkennen.

(2) Die ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft kann nur zum Jahresende erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres mitgeteilt werden.

(3) Ein ordentliches Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung kann schriftlich innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme die Mitgliederversammlung angerufen werden.

(4) Mit Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins ist die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied ohne Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung möglich. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt im Sinne dieser Satzung.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt im Regelfall, wenn von einem beitragspflichtigen Mitglied über drei Jahre kein Mitgliedsbeitrag gezahlt wurde. Der Vorstand kann abweichend davon Ausnahmen beschließen

(6) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.

## **§6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und durch einfache Mehrheit beschlossen. Er ist bis zum 31.03. eines jeden Jahres fällig, erstmals nach Eintragung ins Vereinsregister.

## **§7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## **§8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Darüber hinaus können weitere Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden. Zwei Vorstandsmitglieder zusammen sind zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (2) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Zu den Sitzungen des Vorstandes können andere Personen eingeladen werden.
- (3) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (5) Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) zwei Wochen im Voraus, mindestens einmal im Jahr, zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung der Einladung beizufügen.
- (6) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

## **§9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies

unter Angabe des Grundes und Beifügung des Entwurfs einer Tagesordnung schriftlich verlangt.

(2) Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

(3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(4) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt,
- c) Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins,
- d) Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts.

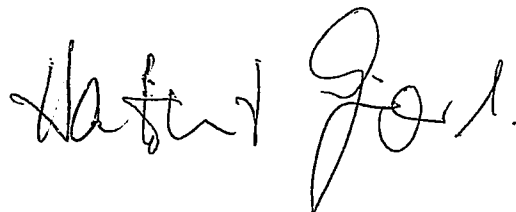
#### **§10 Revision**

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

#### **§11 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne der Satzung. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss zur Auflösung des Vereins.

Die Satzung wurde beschlossen am 27.03.2019

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hans-Joachim'.

## Übertragungsvermerk

Bei dem gescannten Dokument handelt es sich, um

- ( X ) eine Urschrift**
- eine einfache Abschrift
- eine beglaubigte Abschrift
- eine Ablichtung
- eine Ausfertigung

Folgende Mängel des Schriftstücks sind vorhanden:

- Radierung, Seite: ....., Abs: ....., Satz: .....
- Durchstreichung: Seite: ....., Abs: ....., Satz: .....
- Änderung, Seite: ....., Abs: ....., Satz: .....
- Einschaltung etc.: Seite: ....., Abs: ....., Satz: .....
- Beschädigung von Siegel: .....  
.....Seite: .....
- Sonstige Mängel an Schriftstücken: .....  
.....
- Das Original des gescannten Schriftstücks wurde an den  
Einreicher .....(am  
..... ) zurückgegeben.

Die elektronische Übertragung wurde gefertigt durch:



Schultze  
Justizbeschäftigte